

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
CH-3003 Bern

**Per Email:** [konsultation-arv@astra.admin.ch](mailto:konsultation-arv@astra.admin.ch)

19. Februar 2023

## Vernehmlassung zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

**metal.suisse befürwortet die Ausweitung der Chauffeurverordnung (ARV 1) im grenzüberschreitenden Verkehr gemäss dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, unterstützt Anpassungen für emissionsfreie Lastwagen und den Nachweis beruflicher Tätigkeit. Eine Ausweitung auf den Binnenverkehr wird abgelehnt, da die Kosten-Nutzen-Analyse ungünstig ist.**

metal.suisse spricht sich für die Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung (ARV 1) im grenzüberschreitenden Verkehr gemäss dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU aus. Eine Ausweitung auf den Binnenverkehr wird jedoch abgelehnt. Die vorgeschlagenen Anpassungen in der ARV 1 werden unterstützt, insbesondere hinsichtlich einer Spezialkategorie von Lastwagen mit emissionsfreier Antriebstechnologie und des Nachweises der beruflichen Tätigkeit.

metal.suisse ist der Auffassung, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf den Binnenverkehr nicht gerechtfertigt ist. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis zeigt, dass die positiven Effekte im Binnenverkehr in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden

Auswirkungen stehen. Zusätzliche Kosten würden entstehen, die letztendlich zu einer Erhöhung der Transportpreise führen könnten, was für die Branche problematisch wäre.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der ARV 1, insbesondere hinsichtlich einer Spezialkategorie von Lastwagen mit emissionsfreier Antriebstechnologie und des Nachweises der beruflichen Tätigkeit, werden von metal.suisse unterstützt. Diese Ergänzungen können dazu beitragen, die Verordnung zeitgemässer und praxisgerechter zu gestalten.

Insgesamt hält metal.suisse die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli im grenzüberschreitenden Verkehr für praktikabel und ausgewogen. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf den Binnenverkehr wird jedoch abgelehnt. Dies gilt vor dem Hintergrund, da sie mit erheblichen Kosten verbunden wäre, denen kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Die Argumente für eine solche Ausweitung werden als unverhältnismässig erachtet und metal.suisse plädiert für eine differenzierte Betrachtung im Sinne der Branche und der Wirtschaft im Allgemeinen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr  
Präsidentin



Andreas Steffes  
Geschäftsführer